

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der **Interactive Lasergames GmbH & Co. KG**, vertreten durch die BOCATEC Video- und Lasertechnik GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Boris Bollinger, Bäcker Str. 5, 21244 Buchholz in der Nordheide.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde).

(2) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

(3) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

(2) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von 10 Tagen

- durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder
- durch Übersendung einer Bestätigung der E-Mail oder
- durch Ausführung der vertraglichen Leistung annehmen.

(3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Lieferung

(1) Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.

(2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

(3) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(4) Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

(5) Geraten mit unserer Lieferung in Verzug und ist Ihnen hierdurch nachweislich ein Schaden entstanden, ist unsere Haftung für jede vollendete Woche Verzug auf 3 % des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn wir den Lieferverzug vorsätzlich oder groß fahrlässig verursacht haben.

(6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

4. Preise und Zahlung

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zzgl. Fracht und der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die für den Transport/Versand übliche Verpackung berechnen wir zu Selbstkosten, soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Soweit nicht s anderes vereinbart wird, erfolgt die Bestellung auf Vorkasse.

(3) Eine kostenfreie Stornierung ist ausgeschlossen. Jegliche nachvertragliche Änderung des Vertragsinhalts, insbesondere eine Änderung der zeitlichen oder räumlichen Rahmenbedingungen, ist nur nach individueller Absprache und nur gegen Aufpreis möglich. Bei kurzfristigen Veränderungen mit Vorlaufzeiten von weniger als 12 Wochen entstehen dem Kunden 100% Mehrkosten. Der Einsatz von Technikern über die reine Installation hinaus wird nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen zzgl. etwaiger Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

(4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

Dies gilt insbesondere für zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der mitversandten Installationswerkzeuge.

(2) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

(2) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insb. Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(5) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.

(6) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

7. Gewährleistung

(1) Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden uns gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

(2) Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.

(3) Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle einer Nachbesserung gilt die Nacherfüllung nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(4) Wird der Kunde von seinem Abnehmer oder einem Verbraucher wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber uns nach §§ 478, 479 BGB unberührt.

(5) Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer 8 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Ziffer 8 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

(6) Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

8. Ausfall des gebuchten Künstlers

Für den Fall, dass der von dem Kunden gebuchte Künstler erkrankt oder aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, an der fristgerechten Ausführung der vereinbarten Leistung verhindert ist, wird eine Verschiebung des Anfangstermins vereinbart. Etwaige durch die Verschiebung entstehende Kosten des Kunden sind nicht von uns zu erstatten.

9. Technische Wartung und Instandsetzung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, einen technisch geschulten Mitarbeiter vorzuhalten, der unserer Vorgabe die technische Wartung und Instandhaltung der Anlage vornimmt. Der Kunde verpflichtet sich,

die Sicherheit der Anlage täglich zu überprüfen, um Schäden der Nutzer oder an der Anlage zu vermeiden,

uns bei einer Fehlfunktion der Anlage unverzüglich zu unterrichten, die Anlage stillzulegen und uns die Stilllegung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Technische Voraussetzungen aus dem Auftrag und bauliche Gegebenheiten, welche vom Kunden herzustellen sind, sind im vertraglich vereinbarten Zeitraum auszuführen und nachzuweisen. Eine zweite Andienung aufgrund fehlender Voraussetzungen geht kostenmäßig zu Lasten des Kunden. Pro Stunde fällt in diesem Fall je eingesetztem Mitarbeiter eine Pauschale in Höhe von 50 € netto zzgl. Reise- und Übernachtungskosten an. Ein Arbeitstag wird mit 10 Stunden angesetzt.

(3) Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass für die Zeit der Installation und Artworkerstellung eine Raumtemperatur von mindestens 16 °C sowie trockene Raumluft gegeben ist.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, etwaig mitversandte Installationswerkzeuge sicher gegen Witterungseinflüsse und Verlust aufzubewahren.

10. Haftung

(1) Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

(2) Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Abwerbungsverbot

Dem Kunden ist untersagt, unsere Mitarbeiter und Künstler

- abzuwerben oder versuchen diese abzuwerben
- zum Vertragsbruch zu verleiten oder
- mit Ihnen Abreden über Ableistung von Schwarzarbeit zu treffen.

12. Urheberrecht

(1) Alle von uns erstellten Werke, insbesondere Artworks, digitale Medien, Content Produktionen, bleiben in unserem geistigen Eigentum.

(2) Dem Kunden ist untersagt, die von uns erstellten Werke ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu veröffentlichen oder zu verwerten. Es ist dem Kunden insbesondere untersagt, die von uns erstellten Inhalte abzufotografieren, abzufilmen, in anderen als den vereinbarten öffentlichen Räumen vorzuführen.

13. Vertragsstrafe

(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 11 und 12 genannten Handlungen wird eine Vertragsstrafe fällig.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt

a. bei Malerarbeiten 1.000 € je zu bemalendem m² gemäß Auftragsbestätigung, mindestens jedoch 5.000 €.

b. in allen anderen Fällen dem zweifachen Auftragswert gemäß Auftragsbestätigung, mindestens jedoch 5.000 €

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Buchholz.

(2) Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Landgericht Stade. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.